

Satzung der Gemeinde

JANNEBY

über den Bebauungsplan Nr. 4 "Reiterhof Losigkeit"

Verfahrensvermerke

Die Gemeindevertretung hat am 10.10.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 22.10.2012 durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 26.10.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05.11.2012 bis zum 05.12.2012 während folgender Zeiten: Mo, Mi, Do und Fr 8.00 - 12.00 Uhr, und Do 15.00 - 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 26.10.2012 im amtlichen Bekanntmachungsblatt bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 28.01.2013 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.01.2013 nach der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen geändert.

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 28.01.2013 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Janneby, den 26.02.13
W. Riedel

Der katastermäßige Bestand am 20.2.13 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Tarp, den 22.02.2013
J. K.

Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg hat mit Bescheid vom 10.03.13 Az. 36100/0984 die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch satzungsändernden Beschluss vom 27.03.2013 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 27.03.2013 bestätigt.

Janneby, den 27.03.2013
W. Riedel

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Janneby, den 28.03.2013
W. Riedel

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 05.04.13 im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 06.04.13 in Kraft getreten.

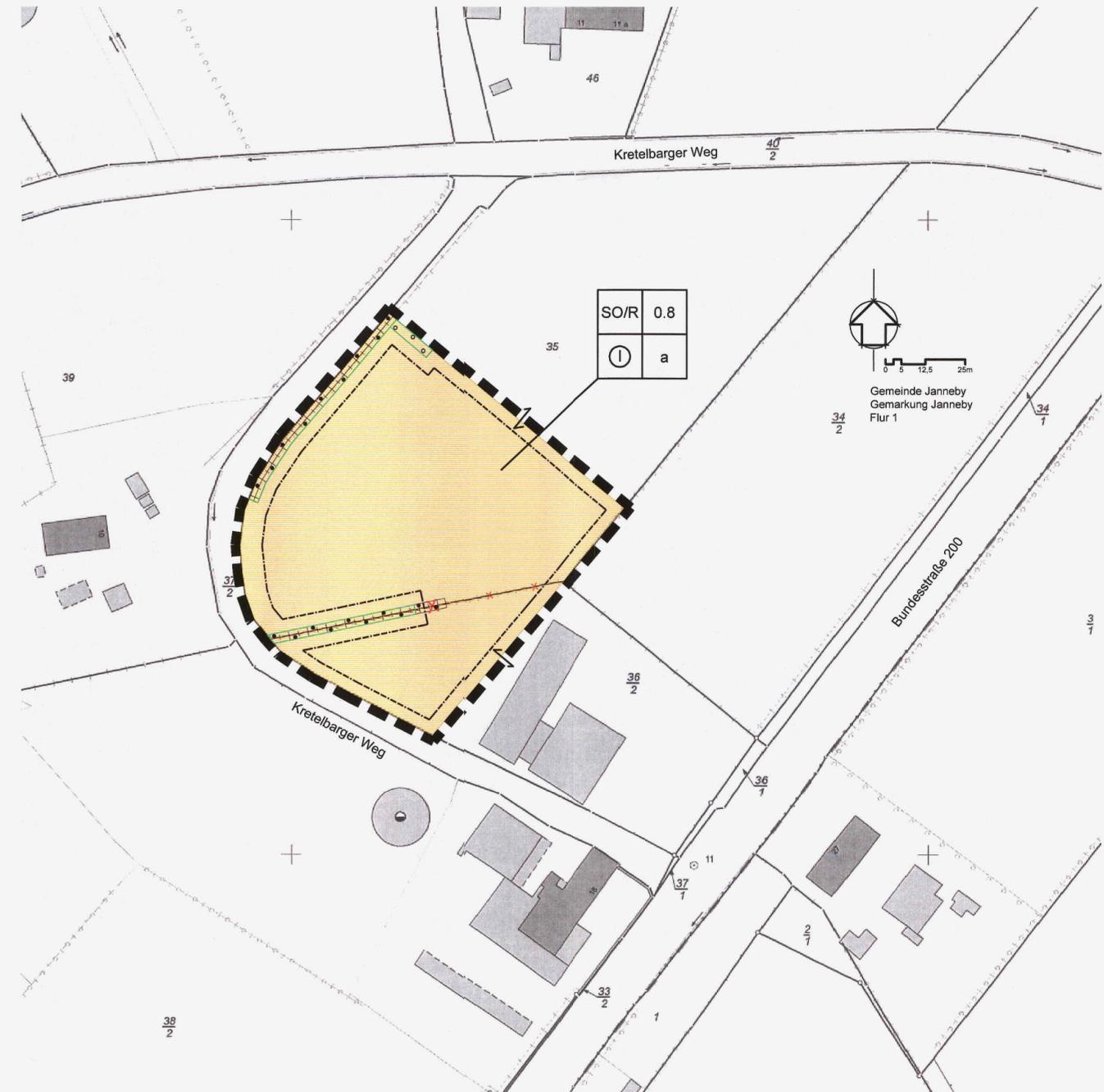
Janneby, den 08.04.13
W. Riedel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 28.01.2013 und mit Genehmigung des Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 "Reiterhof Losigkeit" für das Gebiet nördlich des "Kretelbarger Weg" und westlich der Bundesstraße 200, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990 / 1993.

Planzeichnung (Teil A)

M. 1 : 1000



Zeichenerklärung

Planzeichen	Rechtsgrundlage
SO/R	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 11 BauNVO
0,8	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16+19 BauNVO
⊙	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 11 BauNVO
a	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / § 16+20 BauNVO
---	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / § 23 BauNVO
⊕	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
█	§ 9 Abs. 7 BauGB

Nachrichtliche Übernahme, § 9 Abs. 6 BauGB

█	Bestehender Knick, § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz / § 21 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz
---	--

Darstellung ohne Normcharakter

—	bestehende Flurstücksgrenze
-X-X-	künftig fortfallende Flurstücksgrenze
35	Flurstücksbezeichnung
⊕	künftig fortfallender Knick

Text (Teil B)

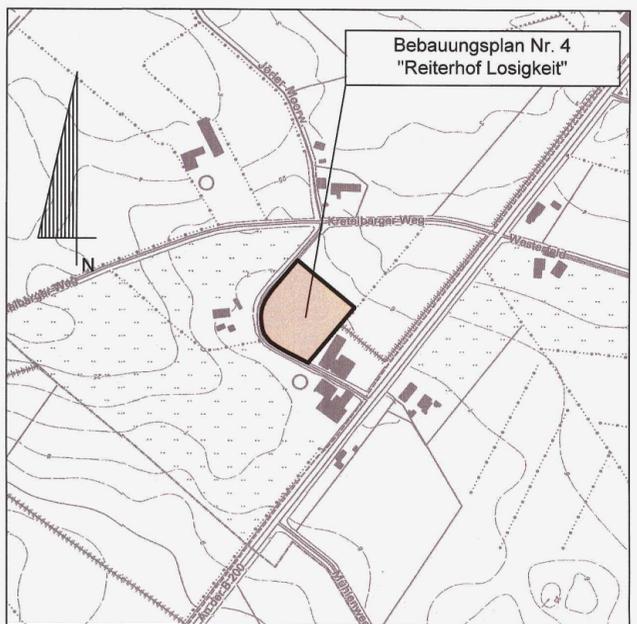
- Sonstiges Sondergebiet - Reiterhof / Stromerzeugung**
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO
 Das Sonstige Sondergebiet dient der Unterbringung eines Reiterhofes sowie der von Stromerzeugungsanlagen. Es sind folgende Arten der baulichen Nutzung zulässig:
 - Stallgebäude zur Pferdehaltung,
 - Reithallen,
 - Reit-, Dressur- und Springplätze,
 - Anlagen zur Produktion von Strom auf der Basis solarer Strahlungsenergie an und auf Gebäuden und
 - Anlagen für die Verwaltung, den Betrieb und die Bewirtschaftung der vorgenannten Anlagen.
- Bauweise, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO**
 In der abweichenden Bauweise sind in Verbindung mit § 22 Abs. 4 BauNVO Gebäude in offener Bauweise ohne die Längenbegrenzung nach § 22 Abs. 2 BauNVO zulässig.
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung, (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
 In der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche "Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern - Knick" (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) ist ein Knick anzulegen und mit standortgerechten, heimischen Gehölzen zu bepflanzen.

Örtliche Bauvorschriften nach § 84 LBO, § 9 Abs. 4 BauGB

- Höhenlage baulicher Anlagen**
 Es ist nur eine Erdgeschossfußbodenhöhe von 0,00 m bis 0,70 m über der mittleren natürlichen Geländeoberfläche zulässig, über der die bauliche Anlage errichtet wird.
- Höhe baulicher Anlagen**
 Die Höhe der baulichen Anlagen darf höchstens 9,00 m betragen, gemessen über der jeweiligen tatsächlichen Erdschossfußbodenhöhe des Gebäudes.
- Dächer**
 - Die Hauptdächer sind nur als geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 0° bis 25° zulässig.
 - Nebendachflächen sind bis zu 30 % einer Grundfläche des jeweiligen Gebäudes auch mit anderen Dachformen und Dachneigungen zulässig.
 - Die Ziffern 3.1. und 3.2. gelten nicht für freistehende Garagen (§ 12 BauNVO) und Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Übersichtsplan

M. 1 : 5000



Bearbeitet:
 ingenieurgesellschaft nord ign
 waldemarsweg 1 · 24837 schleswig · 04621 / 3017-0
 Schleswig, den 28.01.2013
 Proj.-Nr. 5-138-12

Satzung der Gemeinde
JANNEBY
 Bebauungsplan Nr. 4
 "Reiterhof Losigkeit"